

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 17.10.2022
im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:08 Uhr
Ende	20:05 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Danielis, Walter

Vertretung für Herrn Daniel Lösch
Herr Lösch fehlt unentschuldigt.

Forstmeier, Werner

Hillermeier, Joseph

Homm-Vogel, Elke

Hüttinger, Hannes

Kotzurek, Claus

Pollack, Kathrin

Raschke-Dietrich, Monika

Rühl, Oliver

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schildbach, Milan

Stein-Hoberg, Sabine

Vogel, Nadine

Ziegler, Bernd

Abwesend ab NÖ-Teil 19.35 Uhr
Vertretung für Herrn Manfred Stephan

Vertretung für Herrn Dr. Markus Bucka

Vertretung für Herrn Uwe Schildbach

Vertretung für Herrn Frank Reisner
Abwesend ab Top 6Ö 18.56 Uhr

Schriftführerin

Pflug, Birgit

Verwaltung

Heinlein, Andrea

Lautenbacher, Anja

Simons, Frank, Dr.

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.

Lösch, Daniel

Reisner, Frank

Schildbach, Uwe

Stephan, Manfred

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Ortsteilsatzung Käferbach
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
und Behörden gem. § 3 Abs. 2, § 4
Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 6 BauGB
- TOP 2 Vorstellung vorbereitende Untersuchungen
für neues Sanierungsgebiet "Ansbach-Kernstadt" -
Einleitungsbeschluss, sowie Beschluss zur Beteiligung
der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
- TOP 3 Bauantrag Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten
"Am Drechselsgarten Nord"
- TOP 4 Gutachterausschuss für Grundstückswerte -
Entschädigung ehrenamtliche Gutachter
- TOP 5 Antrag Bündnis90/DIE GRÜNEN -
Einhaltung und Kontrolle Pflanzgebote und Verbot versiegelter Flächen
- TOP 6 Erweiterung KiTa TIZ Kids im Technologiezentrum - Grundsatzbeschluss
- TOP 7 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 8 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen
Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Ortsteilsatzung Käferbach Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 6 BauGB
--------------	---

Herr Oberbürgermeister Deffner begrüßt die anwesenden Bürger aus Käferbach und erklärt, dass es in der Vergangenheit wohl Missverständnisse gab, die heute in der Sitzung ausgeräumt werden sollen.

Herr Büschl informiert, dass an die Verwaltung verschiedene Bauwünsche als Außenbereichsvorhaben herangetragen wurden. Heute gehe es auch nicht um die Beschlussfassung zum Abschluss der Satzung, sondern als Einstieg in das Verfahren und die frühzeitige Beteiligung, ähnlich einem Bebauungsplanverfahren. Zudem plane die Abwassergesellschaft Awean einen Anschluss an die Kläranlage in Elpersdorf. Daher sei es auch wichtig, die Größe der zukünftigen Einleitung in die Kläranlage zu prognostizieren.

Herr Büschl bezieht sich auch auf einen Presseartikel, in dem das Vorgehen der Stadt Ansbach als zu einschränkend kritisiert wurde. Mit dem zitierten Beispiel der Allianz Hofheimer Land wurde der Vergleich gezogen, dass dort sogar geschaffenes Baurecht mit bis zu 8 Hektar zurückgenommen wurde, da sich mehrere Gemeinden zusammengeschlossen haben. In Hofheim und den umliegenden Gemeinden werde noch viel stärker die Innenentwicklung und der Erhalt der Ortskerne betrachtet. Man sei für das Beispiel dankbar, wenngleich die Kritik nicht zutrefte, eben weil die Verwaltung nicht als Bauverhinderer unterwegs sei und Flächen im Außenbereich, auf denen bisher kein Baurecht besteht, miteinbeziehen möchte und gleichzeitig auch die Innenentwicklung gestärkt werden soll.

Gegenstand der heutigen Sitzung sei ein erster Satzungsentwurf, mit der Möglichkeit, sowohl den Innen-, als auch den Außenbereich zu regeln. Die Flächen im Bereich Käferbach unterliegen dem Flächennutzungsplan, es gebe aber keinen Bebauungsplan. Die Flächen gliedern sich in drei Bereiche, den beplanten Bereich (Existenz im B-Plan), den beplanten Innenbereich (bereits bebaut) und den Außenbereich mit den restlichen Flächen.

Die Verwaltung möchte keinesfalls zusätzliche Einschränkungen für die Bürger in Käferbach gegenüber bestehendem Baurecht, sondern die Innenentwicklung, fördern. Zum Beispiel im Ortsteil Strüth, indem auch gelungene Umnutzungen von ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäuden zu sehen sind, sehe man eine Innenentwicklung im besten Sinn.

Herr Büschl übergibt das Wort an Frau Heinlein, sie stellt anschließend anhand einer Präsentation den Sachverhalt und das Verfahren vor und geht auf die bisherigen Äußerungen der Bürger ein.

Für den Ortsteil Käferbach soll eine Ortsteilsatzung gem. § 34 Abs. 3 aufgestellt werden. Ziel der Planungen sind eine moderate Nachverdichtung und Gewinnung von bebaubaren Flächen und somit eine Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung. Dabei sollen auch gestalterische Merkmale berücksichtigt werden. Umnutzungen und baulicher Erhalt der bestehenden Gebäude sind hier ausdrücklich erwünscht. Aber auch Ersatzneubauten und Erweiterungen sollen möglich sein.

Die Ortsteilsatzung verfolgt den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ aus § 1 Abs. 5 BauGB: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, [...], und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. [...] Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.07.2018 wurde auch durch einen Grundsatzbeschluss festgelegt, im Rahmen der Stadtentwicklung vorrangig gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Gebot der Innenentwicklung zu handeln; hierfür wurden Mittel aus der Förderinitiative des Freistaats generiert.

Um eine frühzeitige Beteiligung der Bewohner und Eigentümer in Käferbach zu gewährleisten wurde durch die Verwaltung am 27.07.2022 in der Karlshalle eine Bürgerinformationsveranstaltung organisiert. Das beauftragte Planungsbüro mt2-Architekten hat die bisherigen Ergebnisse einer Ortsbegehung vorgestellt und die charakteristischen städtebaulichen Merkmale des Ortes und seiner Teile dargestellt. Im Anschluss wurden die Bedürfnisse und Interessen der an der Informationsveranstaltung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger abgefragt.

Auch im Nachgang zu der Informationsveranstaltung haben die Verwaltung weitere Anliegen erreicht bzw. wurden die schon mitgeteilten Anliegen präzisiert. Die abgegebenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage in einer Tabelle als Anlage hinzugefügt. Es zeigt sich ein breites Meinungsbild. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der Ortsteilsatzung wurden die abgegebene Stellungnahmen im Ermessen der Verwaltung und des Planungsbüros mt2 Architekten berücksichtigt.

Die Ortsteilsatzung Käferbach stellt eine Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 dar. Durch die Klarstellungssatzung können die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt werden. Durch die Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen städtebaulich angemessen in Ortsteile nach § 34 einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die einzubeziehenden Außenbereichsflächen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen. In der Ortsteilsatzung Käferbach wurde an geeigneten Stellen eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs in den Außenbereich hinein vorgenommen. Diese Erweiterungsflächen grenzen an die Ortsteile Käferbachs an.

Auf Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB sind ergänzend § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Folglich müssen für die Eingriffe in die oben beschriebenen Erweiterungsflächen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Der Umfang des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen muss vor der Durchführung des weiteren Verfahrens bestimmt werden. Im Anschluss ist gem. § 3

Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 6 BauGB eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgesehen.

Frau Heinlein hebt noch einmal die wichtigsten städtebaulichen Maßnahmen heraus:

- Raumkanten
- Hofstruktur
- Erschließung
- Dichte und Höhe der Bebauung
- Dachlandschaft
- Nutzungen

Frau Heinlein betont die Wahrung des Dorfcharakters und erklärt, dass nur die in der Präsentation angezeigten rot schraffierten Flächen, mit der Vorgabe Satteldach und einer Neigung vom 38 bis 55 Grad, festgesetzt werden. Ansonsten werde es nur Empfehlungen, aber keine Festsetzungen geben.

Herr Oberbürgermeister Deffner verdeutlicht noch einmal in seiner Zusammenfassung, dass die Dachformen (außer im roten Darstellungsbereich, wo neue Flächen bebaubar werden) nicht vorgeschrieben werden. Die rot schraffierten Flächen seien nach § 35 BauGB bislang gerade nicht bebaubar. Durch diese Ortsteilsatzung sei jedoch auch die Bebauung dieser Flächen mit den Vorgaben zur Dachform möglich und dort auch das Orts- und Landschaftsbild betroffen, was die Festlegung von Satteldächern rechtfertige. Die Einbeziehung der Bürger sei ihm sehr wichtig, dies habe die Verwaltung ja bereits begonnen. Er konkretisiert dies auch für den Fall, dass die Käferbacher den Wunsch nach einem Zusammenwachsen der beiden oberen Ortsteile äußern. Durch eine Ortsteilsatzung könne für die Bürger mehr erreicht werden und heute sei der Einstieg dazu.

Aus dem Gremium wird

- angefragt, ob derzeit weitere Ortsteilsatzungen geplant seien.
- darum gebeten, dass die Satzung kein Ausschlusskriterium für spätere Bauwünsche sein solle und der Wunsch geäußert, dies in den Satzungstext mit aufzunehmen. Wichtig sei die Möglichkeit, spätere Bauwünsche noch per Einzelfallprüfung entscheiden zu können.
- weiterhin darum gebeten, in der Ortsteilsatzung Seite 14 unter dem Punkt Erschließung / Perspektive den Satz „Neue Zuwegungen sollen auf ein Minimum reduziert werden“ zu ändern in „Neue Zuwegungen sind nicht ausgeschlossen“.
- kritisiert, dass das Überschwemmungsgebiet in Käferbach nicht in der Satzung dargestellt ist.

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt, dass derzeit keine weiteren Ortsteilsatzungen geplant seien. Es könne jedoch im positiven Sinne beispielgebend für andere Ortsteile sein. Für Käferbach sei jetzt der richtige Zeitpunkt, da die Kanalauslegung anstehe und Bauwünsche für nicht bebaubare Flächen nach § 35 BauGB vorliegen. Auch Umnutzungen seien, bis auf den rot schraffierten Bereich, jederzeit möglich, Einzelfälle werden baurechtlich geprüft. Er spreche sich für eine Änderung der Satzung dahingehend aus, dass der Satz „Weitere Bauanfragen richten sich nach § 35 BauGB“ ergänzt werde.

Herr Büschl ergänzt, dass während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auch der Fachbereich Umweltrecht eine Stellungnahme abgeben werde. Geplant Bauvorhaben direkt am Bach werden zudem stets geprüft.

Frau Stadträtin Stein-Hoberg verweist auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.10.2022 mit folgenden Wortlaut:

Der Bauausschuss möge beschließen, in der Sitzung am 17.10.2022 ausreichend zu diskutieren, aber keinen Beschluss hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs einer Ortsteilsatzung zu fassen und vor einer Entscheidung einen Ortstermin des Bauausschusses in den Ortsteilen von Käferbach durchzuführen.

Frau Stadträtin Stein-Hoberg unterstreicht nochmals Ihre Bitte um Vertagung und führt folgende Argumente und Fragen an:

- Ist eine Ortsteilsatzung das richtige Mittel, da ansonsten Regelungen über die Bauleitplanung getroffen werden können?
- Braucht es nicht 3 Satzungen, da insgesamt 3 Ortsteile existieren?
- Ist die Prägung ausreichend definiert, gerade hier sei ein Ortstermin sinnvoll?
- Wie sieht die Flächenversiegelung aus, wie viele Neubauten sind geplant?
- Sollte das Gremium nicht früher beteiligt werden?

Herr Oberbürgermeister Deffner und Herr Büschl bezeichnen die bisherige Bebauung als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der einer „Bebauung von entsprechendem Gewicht“, entspricht. Eine Splitterbesiedelung sei nicht gewünscht. Die Ortsteilsatzung definiere die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. Die Bebauung im Innenbereich sei klar durch § 34 BauGB geregelt.

Her Büschl führt weiter aus, dass alle drei Teile des Ortes betrachtet wurden. Käferbach kann auch ein positives Beispiel für andere Ortsteile werden. Da die Kapazitäten in der Verwaltung nicht ausreichen, wurde ein externes Fachbüro nach einem Interessenbekundungsverfahren beauftragt.

Herr Oberbürgermeister Deffner spricht sich nochmals für einen heutigen Einstieg in das Verfahren aus. Heute werden alle relevanten Informationen dem Gremium mitgeteilt. Er spricht dabei § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB „Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 ist, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind“, an und betont, dass auch die geplanten Kanalbaumaßnahmen zeitnah anstehen. Eine Ortsbesichtigung sei trotzdem jederzeit möglich.

Aus dem Gremium wird

- sich für die Satzung ausgesprochen.
- darum gebeten, das Überschwemmungsgebiet zu ermitteln und den Bürgern mitzuteilen.
- der Wunsch nach einer dezenten Bebauung im rot schraffierten Bereich geäußert.
- nach einer generellen Möglichkeit bei Bebauung im Außenbereich gefragt.
- darauf hingewiesen, dass in der Plandarstellung anstatt der Windmühlstraße die Bezeichnung Staatsstraße 1066 korrekt sei,

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt, dass jeder Einzelfall, gerade auch im potenziellen Überschwemmungseinzugsgebiet, geprüft werde. Ohne eine Ortsteilsatzung könnten sämtliche rot schraffierten Flächen im Übrigen nicht bebaut werden.

Herr Büschl stellt nochmals klar, dass alle innerhalb der Satzung vermerkten Flächen nach § 34 BauGB bebaubar sind, alle weiteren Flächen betreffen den Außenbereich nach § 35 BauGB.

Frau Stadträtin Stein-Hoberg stellt klar, dass nichts gegen eine maßvolle Bebauung spricht, im Rahmen des FNP und ISEK und eine Abstimmung des Antrages gewünscht werde.

Frau Heinlein informiert, dass mittelfristig der FNP überplant werde. Die Satzung sei jetzt auch ein Mittel, dass bereits für die Fortschreibung des FNP erste Grundlagen geliefert werden können.

Herr Oberbürgermeister Deffner lässt das Gremium über den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen abstimmen. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (Abstimmungsergebnis Ja 5 / Nein 11).

Herr Oberbürgermeister Deffner lässt das Gremium über den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit dem Zusatz „Bauanträge, die sich nach § 35 BauGB richten, bleiben von der Satzungsregelung unberührt“, abstimmen.

Beschluss:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.10.2022.

Der Bauausschuss möge beschließen, in der Sitzung am 17.10.2022 ausreichend zu diskutieren, aber keinen Beschluss hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs einer Ortsteilsatzung zu fassen und vor einer Entscheidung einen Ortstermin des Bauausschusses in den Ortsteilen von Käferbach durchzuführen.

Abstimmungsergebnis Ja 5 Nein 11 Mehrheitlich abgelehnt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Entwurf und die Begründung zur Ortsteilsatzung Käferbach vom 06.10.2022 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Umfang des Eingriffs in die Erweiterungsflächen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen und in die Ortsteilsatzung einzuarbeiten. Anschließend soll das Verfahren zur Erstellung der Ortsteilsatzung mit dem angepassten Planungsstand fortgeführt und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 6 BauGB durchgeführt werden.

Bauanträge, die sich nach § 35 BauGB richten, bleiben von der Satzungsregelung unberührt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 4
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 2	Vorstellung vorbereitende Untersuchungen für neues Sanierungsgebiet "Ansbach-Kernstadt" - Einleitungsbeschluss, sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
--------------	---

Frau Heinlein leitet den Sachverhalt zur Vorstellung der vorbereitenden Untersuchungen für ein neues Sanierungsgebiet „Ansbach-Kernstadt“ ein.

Im Innenstadtbereich Ansbach wurden verschiedene Sanierungsgebiete ausgewiesen. Diese Sanierungsgebiete sind vor Jahren, meist vor Jahrzehnten, durch Satzung im sog. umfassenden Verfahren beschlossen worden. Aufgrund dieses langen Zeitraums wurden verschiedene Aspekte, die heute aktuell sind, z. B. Radverkehr, Umwelt oder Barrierefreiheit, nicht berücksichtigt. Ferner hat die Regierung von Mittelfranken als zuständige Stelle für die Gewährung von Zuwendungen nach den Städtebauförderungsrichtlinien bereits mehrfach auf die Notwendigkeit der Abrechnung der Sanierungsgebiete nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen hingewiesen.

Daher ist beabsichtigt, ein neues Sanierungsgebiet, das auch Teile der bestehenden Sanierungsgebiete umfasst, auszuweisen. Die Ausweisung soll dabei im vereinfachten Verfahren erfolgen. Dieses neue Sanierungsgebiet soll zunächst den Titel „Ansbach – Kernstadt“ erhalten.

Bevor ein neues Sanierungsgebiet ausgewiesen werden kann, müssen die dortigen städtebaulichen Missstände oder Verbesserungsmöglichkeiten in einer sog. vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dargelegt werden. In seiner Sitzung vom 21.03.2022 hat der Bauausschuss die Vergabe zur Erarbeitung der vorbereitenden Untersuchungen für ein neues Sanierungsgebiet an das Büro „Projekt 4“ beschlossen. Die Förderung der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt über die „EU-Innenstadt-Förderinitiative (React-EU)“.

Diese Untersuchungen sind jetzt abgeschlossen; das Ergebnis wird im Rahmen der heutigen Sitzung präsentiert. Eine erste Einsichtnahme in die Pläne war bereits im Vorfeld der Sitzung ab 15.00 Uhr möglich. Mit dieser Präsentation soll im Rahmen der Beratungen gleichzeitig der Einleitungsbeschluss, als erster Schritt zu einem neuen Sanierungsgebiet und der Beschluss über Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll in zwei Schritten erfolgen. Es sollen die Träger öffentlicher Belange gehört werden, weiterhin ist auch eine Bürgerbeteiligung vorgesehen: Hier sind zwei Bürgersprechstunden geplant.

Sanierungsgebiete werden durch entsprechende Satzung festgelegt. Somit muss auch die Aufhebung durch Satzung erfolgen. Danach sind Ausgleichbeträge zu erheben, wenn die Sanierungssatzungen im umfassenden Verfahren beschlossen wurden. Dies ist, wie bereits erwähnt, bei den bisher bestehenden Sanierungssatzungen der Fall. Die Abrechnung hat gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung innerhalb von vier

Jahren zu erfolgen. Da hierbei mit einem erheblichen Arbeitsaufwand zu rechnen ist, wurden die bestehenden Sanierungsgebiete mit Stadtratsbeschluss vom 30.11.2021 zunächst bis zum 30.11.2036 verlängert, damit nicht alle zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden müssen.

Bei Ausweisung eines neuen Sanierungsgebietes vor der Aufhebung des bestehenden Sanierungsgebietes würden jedoch für ein Gebiet zwei Sanierungssatzungen gleichzeitig gelten.

Dies ist gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2003 (BVerwG 4 CN2.02) möglich, wenn als Reaktion auf geänderte Verhältnisse andere Ziele bei der Sanierung verfolgt werden. Da dies in den vorbereitenden Untersuchungen überwiegend erfolgt ist, wie oben bereits ausgeführt, sind die sich aus diesem Urteil ergebenden Folgen auch in Ansbach anzuwenden.

Da ein Sanierungsgebiet für Bürger (Eigentümer) insgesamt Vorteile bringt, hier vor allem finanzielle Anreize für Verbesserungen an der jeweiligen Immobilie oder die Aufwertung des öffentlichen Raumes durch Investitionsmaßnahmen der öff. Hand sollte vermieden werden, dass es zu einer „sanierungsgebietslosen“ Zeit kommt.

Sobald die Satzung für das neue Sanierungsgebiet „Ansbach-Kernstadt“ beschlossen und rechtskräftig ist, sollen die bestehenden Sanierungsgebiete Zug um Zug aufgehoben werden. Dazu ist es jedoch notwendig, dass die in den damaligen vorbereitenden Untersuchungen genannten städtebaulichen Missstände überwiegend behoben wurden.

Nach der Aufhebung ist dann die Abrechnung etwaiger Ablösebeträge in o.g. genannten Zeitraum vorzunehmen. Dazu ist wieder eine Ermittlung der rein sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung, wie derzeit beim Sanierungsgebiet Nr. 6 a „Nördlich der Residenzstraße“, notwendig.

Im Anschluss begrüßt Herr Oberbürgermeister Deffner Frau Güttler-Opitz und Herrn Hagedorn vom Büro Projekt 4 Stadt- und Freiraumplanung und übergibt das Wort an Frau Güttler-Opitz, die anhand einer umfangreichen Präsentation das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen ausführlich vorstellt und am Ende erklärt, dass die nächste Zielsetzung die Maßnahmen- und Rahmenplanung sein werde.

Aus dem Gremium wird

- auf die Maßnahme Hochwasserschutz Rezat hingewiesen.
- die Gestaltung des Rezatparkplatzes und der Alexanderstraße nachgefragt.

Herr Oberbürgermeister Deffner äußert sich zur Bedeutung dieses Projektes, einen „Blick von außen“ betrachte er als sehr wichtig. Er bemerkt zu einer Folie noch, dass durch die erst kürzlich erfolgte Umbaumaßnahme an Schlossknoten und in der Alexanderstraße dort nur wenig Umgestaltungen möglich seien.

Herr Büschl ergänzt, dass weiterhin Bedarf an der Ausweisung von Sanierungsgebieten bestehe. Seit weit mehr als 40 Jahren profitiere die Kommune von Fördergeldern nach Nachweisdarlegung durch die Regierung von Mittelfranken. Auch in den Sanierungsgebieten unterliege man einem zeitlichen Wandel, beispielsweise habe bei

der Pflastergestaltung heutzutage die Barrierefreiheit einen höheren Stellenwert, den es jedoch gelte, in Einklang mit den Belangen des Denkmalschutzes zu bringen.

Weiterhin wird aus dem Gremium

- auf die „blauen“ Strukturen, wie Verdunstung, Versickerung oder unterirdische Gewässer hingewiesen.
- der Umgang mit Konfliktpotential angesprochen.
- die zeitliche Abfolge angefragt.

Frau Güttler-Opitz erklärt abschließend, etwaige Konfliktsituationen werde das Büro mit der Kommune klären. Die zeitliche Abfolge sehe eine Formulierung der Maßnahmen und eine grobe Rahmenplanung in den kommenden Wochen vor. Da das Förderprogramm zeitlich gebunden ist, werde das Projekt inhaltlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Das Gesamtpaket werde der Regierung von Mittelfranken vorgestellt. Die Bürger werden in Sprechstunden informiert und beraten.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausweisung des neuen Sanierungsgebietes „Ansbach-Kernstadt“, das auch teilweise die bestehenden Sanierungsgebiete umfasst, weiter zu verfolgen. Der dazu notwendige Einleitungsbeschluss wird hiermit getroffen. Gleichzeitig erfolgt der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange .

Sobald alle notwendigen Verfahrensschritte abgeschlossen sind, ist eine erneute Vorlage notwendig. Dann soll ein entsprechender Beschluss über die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebietes „Ansbach-Kernstadt“ und der Erlass der notwendigen Sanierungssatzung erfolgen.

Nach Ausweisung des neuen Sanierungsgebietes „Ansbach-Kernstadt“ im vereinfachten Verfahren sind die bestehenden Sanierungsgebiete Nr. 1, 2, 3, 4, 6a, 7 und 8a Zug um Zug aufzuheben. Dann sind auch die Ausgleichsbeträge entsprechend abzurechnen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3 Bauantrag Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten "Am Drechselsgarten Nord"

Herr Büschl setzt das Gremium über den Bauantrag für eine Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten „Am Drechselsgarten Nord“ in Kenntnis und geht kurz auf die Vorgeschichte ein.

Für Teilbereiche des ehemaligen Hotels „Am Drechselsgarten“ wurden in Folge von dessen Nutzungsaufgabe vermehrt Anfragen und Anträge zur Bebauung an die Bauverwaltung herangetragen.

Zunächst war in Folge eines Eigentumsübergangs in den Jahren 2012/ 2013 die Errichtung eines dreigeschossigen Appartementhauses (Boarding House) mit 30 WE inklusive Tiefgarage im Wesentlichen auf den Fl.Nr. 1431/19 + 1431/20 geplant. Städtebaulich bedenkliche Nutzungskonflikte sowie eine fehlende nachhaltige Entwicklung und Ordnung im betreffenden Gebiet brachten das Vorhaben zum Erliegen.

Die Planungsabsichten eines weiteren Bauantrags aus dem Jahr 2021 waren geeignet insbesondere hinsichtlich des Maßes baulicher Nutzung eine Fremdkörperfunktion neben dem bestehenden ehemaligen Hotelkomplex neu zu begründen. Das Einfügen der Baukörper in die Eigenart der näheren Umgebung gem. §34 BauGB konnte nicht festgestellt werden, der Antrag war abzulehnen.

Den sich abzeichnenden bodenrechtlich beachtlichen Spannungen sollte mittels aktiver planerischer Steuerung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes entgegengewirkt werden. Zur Sicherung der Planung war der Erlass einer Veränderungssperre vorgesehen.

Beide planungsrechtliche Instrumente wurden in der Sitzung des Bauausschusses vom Februar 2022 beraten und zunächst an das Plenum empfehlend beschlossen, die für die folgende Stadtratssitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte wurden abgesetzt.

In der Folgezeit fanden nochmalige Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer und dem beauftragten Planer statt. Diese führten zu einem erneuten Bauantrag, der zwischenzeitlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur bauordnungsrechtlichen Prüfung vorliegt.

Herr Büschl informiert mittels einer ausführlichen Präsentation über das Bauvorhaben.

Bebaut werde eine Grundstücksfläche von etwas über 3000 m² mit vier Einzelbaukörpern mit jeweils maximal ca. 200 m² Grundfläche. Die einzelnen Gebäude werden durch Treppengänge miteinander verbunden und umfassen 2 Vollgeschosse und ein weiteres zurückgesetztes 3. Obergeschoss. Das Bauvolumen der Baukörper füge sich in die nähere Umgebung ein, die Höhen und Grundflächen entsprechen dem Rahmen nach § 34 BauGB, ein Stellplatzplan liege vor und es bestehe der Bedarf eines Spielplatzes (Realherstellung beabsichtigt).

Aus dem Gremium wird

- die Verwaltung für die Geduld der zahlreichen Abstimmungsgespräche mit dem Eigentümer und Planer gelobt.
- angefragt, warum die Pläne nicht mit der Sitzungsvorlage versandt wurden.
- nachgefragt, ob bereits in der Vergangenheit ein Gremiumsbeschluss gefasst wurde.
- darum gebeten, ein Pflanzgebot im Bauantrag festzusetzen.
- angeregt, keinen zusätzlichen Spielplatz auf dem Grundstück zu erstellen, sondern wegen des nahe vorhandenen Spielplatzes Am Bismarckturm die Möglichkeit der Ablöse zu nutzen.

Herr Büschl erklärt, dass der Sachverhalt dem Gremium zur Kenntnisnahme und nicht zur Beschlussfassung vorgestellt werde. In der Vergangenheit lag eine Empfehlung des

Bauausschusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor, der Tagesordnungspunkt wurde aber in der Sitzung des Stadtrates abgesetzt, es wurde somit kein Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst. Die Festsetzung eines Pflanzgebotes sei nur mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Natürlich sei eine Kontrolle der Grünflächen möglich, aber evtl. Jahre spätere Änderungen seien nicht zu überwachen.

Herr Oberbürgermeister Deffner ergänzt, dass auch er es als zweckmäßig ansehe, den gut ausgestatteten Spielplatz Am Bismarckturm zu nutzen und auf die Schaffung eines neuen kleinen Spielplatzes zugunsten der Ablöse zu verzichten.

Dient zur Kenntnis.

TOP 4 Gutachterausschuss für Grundstückswerte - Entschädigung ehrenamtliche Gutachter
--

Frau Heinlein informiert das Gremium über den Sachverhalt zur Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter im Gutachterausschuss für Grundstückswerte.

Der Gutachterausschuss ist als selbstständiges und unabhängiges Fachgremium gebildet. Seine Mitglieder sollen sachkundig und erfahren sein (vgl. § 192 BauGB).

Bei den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gutachterausschusses handelt es sich um Fachleute aus den Bereichen Bau- und Immobilienwirtschaft, Bankwesen, Land- und Forstwirtschaft. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und langjährigen Erfahrung verfügen sie über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Grundstückswertermittlung.

Die ehrenamtlichen Mitglieder im Gutachterausschuss für Grundstückswerte sind für ihre Tätigkeit gemäß § 7 Gutachterausschussverordnung – BayGaV zu entschädigen. Die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geltenden Beträge (derzeit 115,- €/Std. gem. § 9 Abs. 1 und Anlage 1 zu § 9 Abs. 1: lfd. Nr. 7 „Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien“) dürfen bei der Entschädigung der Gutachter nicht überschritten werden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BayGaV).

Den Aufwendungen für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder stehen Einnahmen aus dem Bodenrichtwertinformationssystem BORIS BAYERN sowie aus den zu fertigenden Verkehrswertgutachten gegenüber. Die Gebührensätze hierzu wurden kürzlich in der BayGaV neu gefasst und deutlich angehoben

Die Höhe der Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Ansbach beträgt seit dem 01.01.2002 je angefangener Stunde 35,- €. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses hat eine Abfrage der Entschädigungssätze durchgeführt, deren Ergebnis in beigefügter Tabelle ersichtlich ist.

Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der seit 20 Jahren nicht erhöhten Stundensätze auf 50€ je Stunde vor.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat wie folgt zu beschließen:

Die Höhe der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder im Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Ansbach wird mit Wirkung ab 01.01.2023 auf 50,- Euro je angefangener Stunde festgesetzt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Antrag Bündnis90/DIE GRÜNEN - Einhaltung und Kontrolle Pflanzgebote und Verbot versiegelter Flächen
--------------	--

Herr Büschl informiert über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.10.2022 zur Einhaltung und Kontrolle von Pflanzgeboten und das Verbot versiegelter Flächen.

Herr Büschl erklärt, dass die strikte Durchsetzung der Einhaltung der GRZ in der Baugenehmigung eine Möglichkeit sei, Flächenversiegelungen entgegenzuwirken. Dies werde im Baugenehmigungsverfahren streng geprüft. Bei einer schleichenden Veranlassung werde den konkreten Hinweisen nachgegangen und Ausgleichsregelungen im B-Plan überprüft.

Aus dem Gremium wird

- darum gebeten, sämtlichen Informationen gezielt nachzugehen und die Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen.
- auf die Satzung der Awean verwiesen, die eine Meldung bei geänderten Flächenversiegelungen wegen der Niederschlagswassergebühr vorsieht.
- das Anliegen des Antrages als grundsätzlich berechtigt angesehen.
- auf die Möglichkeit hingewiesen, bei Nichteinhaltung einen Bescheid zu erlassen.

Herr Büschl erläutert, die Verwaltung werde jeden Hinweis überprüfen, aber nicht in jedweden Umfang durchsetzen können, da ein Ermessen ausgeübt wird. Konkret werden Pflanzgebote aus Bebauungsplänen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum einen eingefordert und zum anderen im Rahmen der Baukontrolle auch überprüft und bei Feststellung von Mängeln oder Nichterfüllung die entsprechenden Nachforderungen gestellt. Wenn nach mehrmaligem Anschreiben durch die Bauverwaltung keine Reaktion erfolgt, wird zu sogenannten Mitteln des Verwaltungszwangs (z.B. Zwangsgelder per Bescheid festsetzen) gegriffen. Eine Kontrolle finde also statt. Flächenversiegelungen zu ahnden, die schleichend über das erlaubte Maß gehen, gestalte sich allerdings als schwierig und schwer durchsetzbar. Im Innenbereich nach §34 BauGB sei dies faktisch unmöglich.

Bei Pflanzgeboten im Bereich der Freistellungsverfahren werde nicht überprüft, ob wie im Bebauungsplan festgesetzt, entsprechende Bäume und Hecken gepflanzt wurden.

Nur bei entsprechenden Hinweisen wird dies nachverfolgt. Allerdings ist dann nach Jahren schon kaum mehr eine Nachforderung möglich oder evtl. unverhältnismäßig.

Die Ausgleichsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung aus den Bauleitverfahren sind in den letzten Jahren durch das Stadtentwicklungsamt sukzessive konsequent abgearbeitet und umgesetzt worden

Herr Oberbürgermeister Deffner verweist abschließend auf die knappen personellen Kapazitäten und betont nochmals, dass allen Anzeigen nachgegangen werde.

Beschluss:

Der Bauausschuss möge beschließen, dass Pflanzgebote und das Verbot versiegelter Flächen eingehalten und kontrolliert werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 12
Mehrheitlich abgelehnt.**

TOP 6	Erweiterung KiTa TIZ Kids im Technologiezentrum	-
--------------	--	----------

Herr Dr. Simons erläutert den Sachverhalt für einen Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Kindertagesstätte TIZ Kids im Technologiezentrum ausführlich mittels einer Präsentation.

Nach dem KiTa-Konzept der Stadt Ansbach besteht nach der Inbetriebnahme der zur Zeit laufenden baulichen Erweiterungen der Kindertagesstätten Elpersdorf und Brodswinden weiterhin Bedarf an zusätzlichen Plätzen. Dieser wird laut Amt für Familie und Jugend als zuständige Stelle für die Betriebsgenehmigungen der nicht durch die Stadt selbst betriebenen Einrichtungen auf 5 Kindergarten-/Kleinkindgruppen und 5 Krippengruppen geschätzt.

Ziel ist, eine Anzahl von 5 Kindergarten-/Kleinkindgruppen und 5 Krippengruppen Gruppen dauerhaft einzurichten.

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist das Angebot von Betreuungsplätzen nicht innerhalb des jeweiligen Stadtteils, sondern nur innerhalb der Gebietskörperschaft selbst zur Verfügung zu stellen. Insofern war zu klären, auf welche Weise dies auf wirtschaftliche Weise möglich ist.

In den letzten Jahren wurde der Neubau der KiTa Pfaffengreuth und die Erweiterung der KiTa Kunterbunt fertiggestellt. Die Erweiterungsmaßnahmen Elpersdorf und Brodswinden wurden begonnen und gehen im laufenden Jahr in Betrieb. In diesen Einrichtungen werden 2023 insgesamt 1 Kindergartengruppe(n) und 2 Krippengruppen geschaffen. Der Bedarf ist damit noch nicht gedeckt.

Bevor ein weiterer Neubau, z. B. die KiTa Albert-Schweizer-Straße, begonnen wird, macht es Sinn, Erweiterungspotenziale bei vorhandenen KiTas zu suchen. Dies trägt einerseits zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Betriebs bei. Auch

sinken mit der steigenden Anzahl von Gruppen je Einrichtung die Erstellungskosten je Gruppe.

Da eine direkte räumlich zugeordnete Bedarfserfüllung nicht vorgegeben ist, liegt der Ausbau einer leerstehenden Fläche im Erdgeschoss des TIZ nahe, um auch personelle Synergieeffekte zur bereits bestehenden Einrichtung nutzen zu können. Daneben ist das Gebäudevolumen im Baustandard eines Industriebaus vorhanden und braucht nur in seiner Außenhaut angepasst und in seiner Innenstruktur ausgebaut werden.

Als Erweiterung der bereits bestehenden KiTa TIZ Kids wird für die Baumaßnahme bei der Regierung von Mittelfranken ein Förderantrag gestellt. Dieser Antrag enthält auch Nachbesserungsmaßnahmen in der KiTa TIZ Kids I, die 2019 im Erdgeschoss des TIZ provisorisch hergerichtet wurde, um deren Bestand aufgrund des Bedarfes nunmehr dauerhaft abzusichern. Die Verwaltung rechnet insgesamt mit einem Fördervolumen gem. § 28 BayKiBiG in Höhe von 1.000.000,- €.

Einsparpotential in Höhe von 86.453,50 € bestehe bei einem Verzicht auf Erneuerung der Fenster zum Innenhof und bei Verzicht einer Lüftungsanlage.

Aus dem Gremium wird

- der Grundsatzbeschluss befürwortet und darum gebeten, nicht an „falscher Stelle“ zu sparen.
- sich für eine Erneuerung der Fenster zum Innenhof und eine Lüftungsanlage ausgesprochen.
- in Frage gestellt, ob sich eine KiTa mit den anderen Mietern in einem Verwaltungsgebäude verträgt.
- angefragt, ob eine Kooperation mit der KiTa Klinifanten im Klinikum möglich ist.
- angeregt, die Möglichkeit von Lehmwänden in Betracht zu ziehen, um einen höheren Behaglichkeitsgrad zu ermöglichen.

Herr Oberbürgermeister Deffner führt aus, dass die Rechtsprechung Kinderlärm nicht als Lärm im Sinne des Immissionsschutzes betrachtet.

Herr Dr. Simons pflichtet dem bei und berichtet von bisherigen positiven Eindrücken.

Frau Stadträtin Vogel erklärt, dass die KiTa Klinifanten ein Betriebskindergarten sei und ihres Wissens nur eine Kinderkrippe umfasse.

Herr Dr. Simons führt weiterhin aus, dass die bestehenden Heizkörper nicht für eine KiTa ausgelegt seien, daher plane die Verwaltung eine Fußbodenheizung. Durch die große Raumhöhe sollte es keine Lüftungsschwierigkeiten geben, der Schallschutz muss jedoch gewährleistet sein. Der Fußbodenaufbau erfolge neu und werde nach unten gedämmt.

Herr Büschl ergänzt, dass zur baulichen Umsetzung des KiTa-Konzeptes ein guter Weg mit allen Beteiligten gegangen werde. Die Energiekrise fördere jedoch auch ein Neudenken der bisherigen technisch oft überfrachteten Lösungen und einen radikalen Umbruch zugunsten einfacheren Bauens, was aufgrund der vorhandenen Vorschriften besondere Herausforderungen darstelle. Es sind zunehmend

einfachere Lösungen gefragt, als der Glaube, alles mit Gebäudetechnik in den Griff bekommen zu wollen. Er verstehe nicht, wieso z.B. Schulräume im Bestand mit früher deutlich höheren Klassenstärken nicht mehr natürlich gelüftet werden sollen. Schließlich sind auch die Wartungs- und Folgekosten noch viel stärker zu würdigen.

Aus dem Gremium wird weiterhin

- um einen Schallschutz für die Mieter im Obergeschoss gebeten.
- nach Fördermitteln für die Fenstererneuerung gefragt.

Herr Dr. Simons berichtet, dass mögliche Fördermittel nur für die Kindertagesstätte gewährt werden, dies gelte auch für die Fenster im Erdgeschoss der KiTa, nicht aber für die darüber liegenden Fensterflächen.

Herr Oberbürgermeister Deffner erklärt, dass ein Antrag für eine Fenstererneuerung im gesamten Gebäude Inhalt der HH-Beratungen sein könne.

Aus dem Gremium wird nochmals um Prüfung von Fördermöglichkeiten für Energiemaßnahmen und zur Energieeinsparung gebeten.

Herr Dr. Simons sagt eine Prüfung zu.

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt den Bedarf von 10 Betreuungsgruppen zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Erweiterung des Kindergartens TIZ Kids um zwei Gruppen zur Weiterempfehlung an den Stadtrat als folgend aufgeführter Grundsatzbeschluss:

Der städtische Kindergarten TIZ Kids soll gemäß der in Anlage 1 dargestellten und auf der Grundlage des Raumprogramms der Anlage 2 erarbeiteten Vorplanung erweitert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, aus dieser Vorplanung eine Entwurfsplanung mit Kostenermittlung zu erstellen, welche die Grundlage für einen Förderantrag darstellt.

Für die Planung zunächst bis Leistungsphase 4 werden für das laufende Haushaltsjahr 2022 65.000 € außerplanmäßig bereitgestellt. Die Mittelbereitstellung ist zwingend notwendig, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung zu gewährleisten. Die Deckung hat im Rahmen der Jahresrechnung zu erfolgen.

Anlage 1:

Einstimmig beschlossen.

TOP 7 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe; Teilfreigabe am Stadtgraben

Frau Heinlein berichtet, dass am 29.09.2022 die Abnahme des südlichen Teils des Stadtgrabens stattfand. Die Holzterrassen und Bänke können nun von den Ansbachern genutzt werden. Die sanierte und vergrößerte Boulebahn wird bereits bespielt und um die noch notwendigen Holzbanden zeitnah ergänzt. Die noch notwendigen Schnittmaßnahmen an Gehölzen werden ab November, außerhalb der Vogelbrutzeit, durchgeführt. Ab 17.10. 2022 kann der Stadtgraben wieder durchgängig vom Martin-Luther-Platz bis zur Karolinenstraße begangen werden. Die Wege und Bepflanzungen in diesem Bereich, sowie der kleine Sandkasten werden diese Woche hergestellt. Somit bleibt nur der Bereich vor der Mauer für die anstehende Sanierung noch abgesperrt.

Bekanntgabe; Fahrradabstellanlagen am Bahnhof

Herr Büschl informiert, dass die Baumaßnahmen der Bahn Ende April 2023 voraussichtlich abgeschlossen sind. Daher beginnt die Baumaßnahme für die Errichtung der Fahrradabstellanlagen leider erst im Mai 2023.

Der Bahnhof werde derzeit bekanntlich barrierefrei umgebaut, auch die Parkplatzfläche auf der Nordostseite zwischen dem Bahnhofsgebäude Richtung Post und den Bahngleisen werde erneuert, zudem entstehe ein ICE-Halt. Zuwendungen von maximal 70% der aktuellen Gesamtkosten seien bereits genehmigt, die Fördermöglichkeiten wurden den aktuellen Preissteigerungen der Rahmenvertragspartner der DB angepasst.

Herr Oberbürgermeister Deffner spricht von einem gelungenen Umbau, er freue sich besonders auf den ICE-Halt und die neuen und zahlreichen Abstellanlagen.

Bekanntgabe; Turnhalle Schalkhausen

Herr Dr. Simons gibt bekannt, dass die Verwaltung den Anschluss an das Nahwärmenetz des Anbieters der Dorfmühle auch schon im Fall der Haustechniksanierung entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen prüfe.

Bekanntgabe; KiTa Elpersodrf

Herr Dr. Simons berichtet, dass die Verwaltung den Anschluss der KiTa an das Nahwärmenetz Elpersdorf prüfe, die Kämmerei sei in die Prüfung involviert.

**Bekanntgabe;
Feuerwache Elpersdorf**

Herr Dr. Simons informiert, dass die Verwaltung für die Feuerwache Elpersdorf und die dortigen Wohnungen in der Liebigstraße den Anschluss an das Nahwärmenetz Elpersdorf prüfe, die Kämmerei sei hier ebenfalls in die Prüfung involviert.

TOP 8 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Birgit Pflug
Schriftführer/in